



Amtsblatt

Nr.14/2022 vom 30. Juni 2022 – 30. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis: Seite

<u>Bekanntmachungen</u>	2	Satzung über die Verlängerung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 134 – nördliche Bonsfelder Straße
	4	Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Velbert und die Erhebung von Gebühren vom 30.06.2022
	8	Satzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert vom 30.06.2022
	14	Gebührensatzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert vom 30.06.2022
	21	Richtlinien der Stadt Velbert über die Gewährung von Zuwendungen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen und Stromspeichern in städtischen Gebieten
	24	Öffentliche Zustellung
	25	Öffentliche Ausschreibung

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

Satzung über die Verlängerung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 134 – nördliche Bonsfelder Straße – vom 24.06.2022

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) - in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 21.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

Die Geltungsdauer der „Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 134 – nördliche Bonsfelder Straße - wird um ein Jahr verlängert.

Die Veränderungssperre tritt nach Rechtskraft des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 134 – nördliche Bonsfelder Straße – spätestens jedoch zum 23.06.2023, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 BauGB und Absatz 1 Satz 1 über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 18 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 BauGB).

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

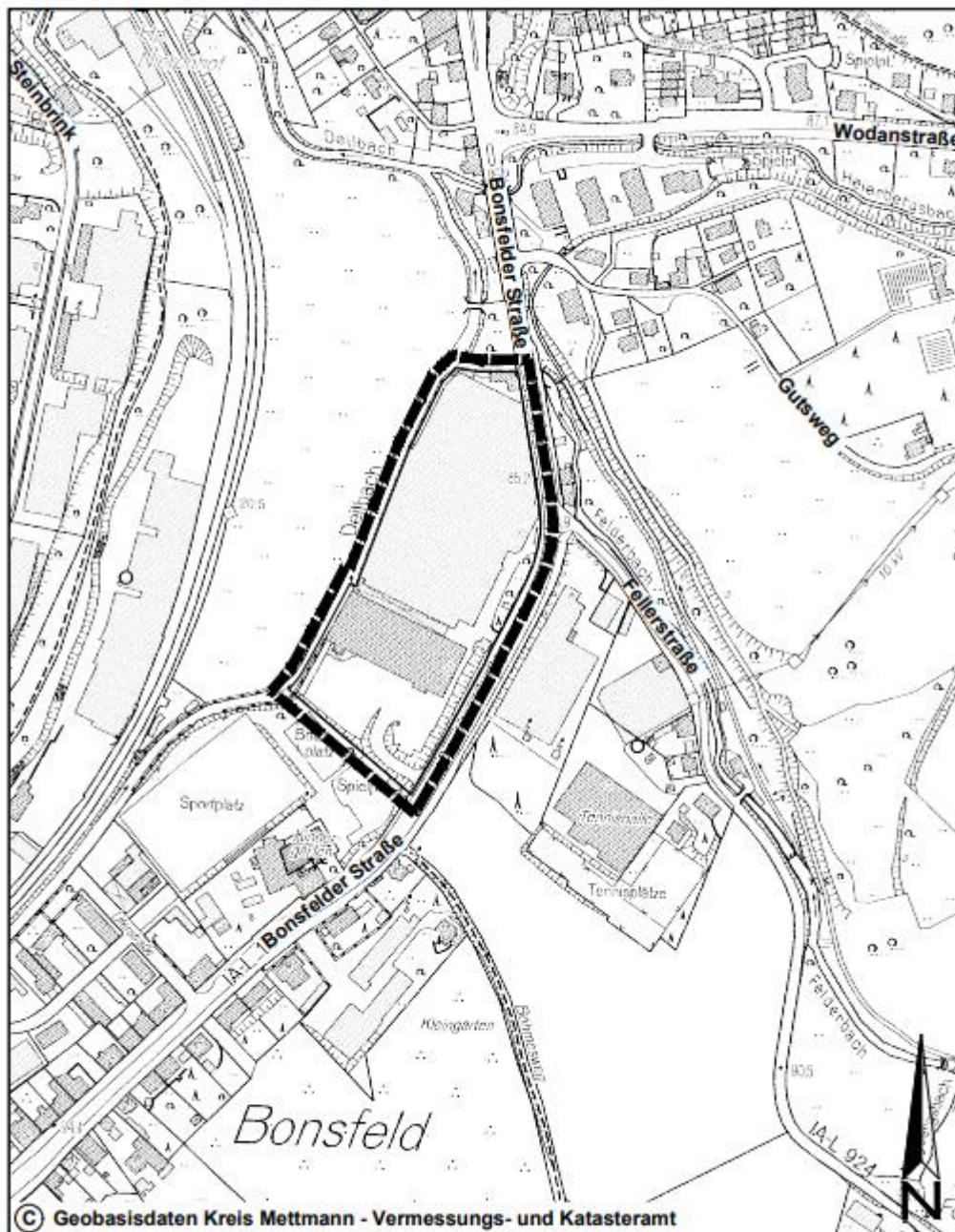
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 24.06.2022

Lukrafka

Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Langenberg



Bebauungsplangebiet Nr. 134 - nördliche Bonsfelder Straße -

Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Velbert und die Erhebung von Gebühren vom 30.06.2022

Aufgrund der §§ 7,8 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NW S. 687), hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 21.06.2022 folgende Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Velbert und die Erhebung von Gebühren beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadtbücherei Velbert ist eine öffentliche Einrichtung mit einer Zentralbibliothek in Velbert-Mitte und Stadtteilbibliotheken in Velbert-Neviges und Velbert-Langenberg. Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.

(2) Zwischen der Stadtbücherei und den Benutzer/innen besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Benutzerkreis

Jede/r ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Medien aller Art aus den Ausleihbeständen der Stadtbücherei zu entleihen sowie die Präsenzbestände und Kataloge zu benutzen.

§ 3 Anmeldung

(1) Die Benutzer/innen melden sich persönlich unter Vorlage ihres gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung an. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr benötigen eine schriftliche Einwilligungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter/innen, welche damit auch die Zahlungspflicht für etwaige Gebühren gemäß Ziffer 5 – 9 der Gebührentabelle übernehmen. Juristische Personen melden sich durch eine von ihnen schriftlich bevollmächtigte Person an.

(2) Mit ihrer Unterschrift erkennen die Benutzer/innen bzw. gesetzlichen Vertreter/innen die Satzung an und stimmen der elektronischen Speicherung ihrer Daten im Rahmen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung der Bibliothek zu. Die geltenden Datenschutzbestimmungen werden beachtet. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nicht.

§ 4 Bibliotheksausweis

(1) Der Ausweis ist nur gültig nach Zahlung der Jahres-Benutzungsgebühr gemäß Gebührentabelle (§ 9).

(2) Die Gültigkeitsdauer beträgt ein Jahr vom Tage der Ausstellung an. Sie verlängert sich bei Zahlung einer weiteren Jahresgebühr um ein weiteres Jahr.

(3) Der Ausweis kann auch als Probeausweis ausgestellt werden.

(4) Der Bibliotheksausweis ist bei jedem Besuch vorzulegen und ist nicht übertragbar.

(5) Ein Verlust des Bibliotheksausweises und Änderungen von Namen und Anschrift sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.

(6) Für die Ausstellung eines Ersatzausweises nach Ausweisverlust ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.

§ 5 Entleihe, Verlängerung, Vormerkung

(1) Für die Ausleihe von Medien aller Art aus der Stadtbücherei Velbert ist ein gültiger Bibliotheksausweis erforderlich. Die Medien werden unentgeltlich bis zu vier Wochen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen. Die Anzahl der ausleihbaren Medien kann begrenzt werden. Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weiterverliehen werden.

(2) Die Leihfrist kann auf Antrag zweimal verlängert werden, wenn keine anderweitige Vormerkung vorliegt.

(3) Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Ausnahmen sind möglich.

(4) Die Bibliothek kann Medien jederzeit aus dienstlichen Gründen unter nachträglicher Verkürzung der Leihfrist zurückfordern.

(5) Benutzer/innen sind verpflichtet, die für die Ausleihe ausgesuchten Medien im Bibliothekssystem zu verbuchen. Die Ausleihe erfolgt mittels des Bibliotheksausweises an den zur Ausgabe bestimmten Stellen. Die maschinelle Erfassung des Ausleihvorgangs gilt als Nachweis für die Aushändigung des jeweiligen Mediums an die Benutzer/innen.

(6) Die Bestimmungen des Urheberrechts und die Nutzungsbestimmungen der Anbieter der Medien sind einzuhalten. Die Benutzer/innen haften bei eventuellen Zuwiderhandlungen. Wird die Bibliothek wegen der Verletzung urheberrechtlicher Bestimmungen von Dritter Seite in Anspruch genommen, so haften die verursachenden Benutzer/innen.

§ 6 Auswärtiger Leihverkehr

(1) Im Bestand der Stadtbücherei nicht vorhandene Medien können gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen für den auswärtigen Leihverkehr durch die Fernleihe der Stadtbücherei gegen Gebühr beschafft und nach den Auflagen der gebenden Institution benutzt werden.

(2) Die Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs ist gebührenpflichtig, unabhängig davon, ob die Fernleihbestellung aus nicht vorhersehbaren Gründen erfolglos bleibt, oder die Bestellen den Titel zum Zeitpunkt der Lieferung nicht mehr benötigen.

(3) Der auswärtige Leihverkehr kann nur gegen Vorlage eines gültigen Bibliotheksausweises in Anspruch genommen werden.

§ 7 Internetnutzung

(1) Die Stadtbücherei ermöglicht den Benutzer/innen mit gültigem Bibliotheksausweis, also auch Kindern und Jugendlichen, den kostenlosen Zugang zum Internet.

(2) Ansonsten ist die Nutzung des Internetzugangs gebührenpflichtig gemäß § 9 (s. Anlage).

(3) Die Nutzung des Internetzugangs unterliegt den Anweisungen des Bibliothekspersonals. Die Benutzer/innen sind zum ordnungsgemäßen Umgang verpflichtet und beachten die an den Arbeitsplätzen gesondert ausliegenden Regeln. Zuwiderhandelnde können von der Internetnutzung ausgeschlossen werden.

§ 8 Behandlung der Medien, Haftung

(1) Die Benutzer/innen sind verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

(2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von den Benutzer/innen auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Dabei festgestellte Beschädigungen oder Unvollständigkeiten sind dem Bibliothekspersonal umgehend zu melden.

(3) Mit der Ausleihverbuchung des Mediums und dessen Aushändigung ist der Ausleihvorgang vollzogen. Die Benutzer/innen haften ab diesem Zeitpunkt bis zur Rückgabe für das Medium nach den allgemeinen Vorschriften. Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.

(4) Für jede Beschädigung oder den Verlust von Medien sind die Benutzer/innen schadensersatzpflichtig und haften nach den allgemeinen Vorschriften, es sei denn, sie weisen nach, dass sie kein Verschulden trifft. Die Benutzer/innen dürfen entstandene Schäden an Medien nicht selbst beheben. Die Bibliothek bestimmt die Art des Schadensersatzes unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen. Sie kann von Benutzer/innen verlangen, ein gleichwertiges Ersatzexemplar zu beschaffen. Die Bibliothek kann auch ein gleichwertiges Werk beschaffen und die Kosten dafür gegen die Benutzer/innen festsetzen oder auch ohne Ersatzbeschaffung einen angemessenen Wertersatz festsetzen.

(5) Ein Verlust des Bibliotheksausweises ist der Bibliothek unverzüglich, nachdem der Verlust festgestellt wurde, mitzuteilen. Bis zur Sperrung des Ausweises haften die Benutzer/innen für entstandene Schäden auch durch Missbrauch des Ausweises durch Dritte, es sei denn, sie weisen nach, dass sie kein Verschulden trifft.

(6) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden an Datenträgern und Abspielgeräten. (7) Manipulationen an Soft- und Hardware der Bibliothekscomputer führen zu zeitweiligem oder dauerhaftem Benutzungsausschluss (§ 10 Abs. 2).

§ 9 Gebühren, Einziehung, Fälligkeit

(1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbücherei werden von Benutzer/innen Gebühren nach Maßgabe der in der Anlage beigefügten Gebührentabelle erhoben. Kinder und Jugendliche sind von der Zahlung der Nutzungsgebühren gemäß Ziffern 1 – 4 der Gebührentabelle befreit.

(2) Bei Überschreitung der Leihfrist sind die Versäumnisgebühren auch dann zu entrichten, wenn die Benutzer/innen keine schriftliche Mahnung erhalten haben.

(3) Bei Überschreitung der Leihfrist kann die Bibliothek, nach Verstreichen einer in einem Schreiben gesetzten 14tägigen Frist zur Rückgabe, eine sofort vollziehbare Rückbeanordnung erlassen und das Verwaltungsvollstreckungsverfahren gemäß des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW zwecks Rückgabe der Medieneinheit einleiten. Bleibt die Vollstreckung erfolglos, wird die Medieneinheit als in Verlust gekommen betrachtet und Benutzer/innen zusätzlich zu den Säumnisgebühren zum Schadensersatz nach § 8 Abs. 4 verpflichtet.

Erscheint das Vollstreckungsverfahren unzweckmäßig oder verspricht es keinen Erfolg, so ist die Bibliothek berechtigt, die entlehene Medieneinheit als abhandengekommen zu betrachten und zusätzlich zu den Säumnisgebühren Schadensersatz nach § 8 Abs. 4 zu verlangen.

(4) Die Gebühren werden mit der jeweiligen Leistung der Stadtbücherei bzw. Erfüllung des Gebührentatbestandes fällig.

§ 10 Einschränkung der Benutzung / Ausschluss von der Benutzung

(1) Solange Benutzer/innen ihren Verpflichtungen aus der Benutzungssatzung nicht nachgekommen sind, kann ihnen die Ausleihe weiteren Bibliotheksgutes verweigert werden.

(2) Die Stadtbücherei ist berechtigt, Benutzer/innen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungssatzung oder der Hausordnung (vgl. § 11) verstoßen, ganz oder teilweise oder für eine gewisse Dauer von der Benutzung auszuschließen. Aus dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 11 Hausrecht

Dem Personal der Stadtbücherei steht Hausrecht zu. Gesonderte Hausordnungen, die in den einzelnen Einrichtungen aushängen, sind zu beachten.

§ 12 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Velbert und die Erhebung von Gebühren in der geänderten Fassung vom 01.04.2012 außer Kraft.

Anlage zu § 9

Gebührentabelle für die Benutzung der Stadtbücherei

1. Jahres-Benutzungsgebühr für Erwachsene	18,00 €
2. Kinder und Jugendliche	kostenlos
3. Probeausweis	4,00 €
4. Familien- / Partnerschaftsausweis (maximal eine Eltern-Kind-Generation mit gleicher Adresse)	29,00 €
5. Ausstellung eines Ersatzausweises	3,00 €
für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	1,50 €
6. Die Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist beträgt für jede entlehene Medieneinheit innerhalb der ersten Woche	0,50 €
je angefangener weiterer Woche zusätzlich	1,00 €
Zeile fällt ersatzlos weg. Die Versäumnisgebühr wird ab dem 1. Tag der Leihfristüberschreitung nach o.a. Staffelung berechnet und fällig.	
7. Bestellung im auswärtigen Leihverkehr pro Titel	2,00 €
Kosten und Gebühren, die im auswärtigen Leih- verkehr von der gebenden Institution erhoben werden, sind vom Benutzer zu tragen.	
8. Reinigungs-, Beschädigungs- und Ersatzgebühren nach § 8 Selbstkosten	
9. wird gestrichen	

Eine Ermäßigung der Jahres-Benutzungsgebühr
in Höhe von 50% erhalten:

Schüler/innen über 18 Jahre, Studierende, Auszubildende, Freiwillige des Jugendfreiwilligendienstes nach dem JFDG sowie des Bundesfreiwilligendienstes nach dem BFDG, Beziehende von Arbeitslosengeld-II und Sozialhilfe, Beziehende von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, Neubürger/innen, Inhaber/innen der Ehrenamtskarte, der Jugendleiter/in-Card und des Velbert Passes. Die Gebühren-, Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände sind durch entsprechende Bescheinigungen/Urkunden bzw. amtliche Ausweise nachzuweisen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende geänderte Satzung der Stadt Velbert über die Benutzung der Stadtbücherei Velbert und die Erhebung von Gebühren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 30.06.2022
Stadt Velbert
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Gerno Böll

Satzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert vom 30.06.2022

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03. 05. 2005 (GV NRW S. 498) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 21.06.2022 folgende Satzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Die Musik&Kunstschule der Stadt Velbert ist eine öffentliche Einrichtung und gleichberechtigter Bestandteil des städtischen Bildungswesens.

§ 2 Auftrag

Die Musik&Kunstschule hat die Aufgabe, die künstlerischen Fähigkeiten von interessierten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu erschließen, individuell zu fördern und in Fällen besonderer Veranlagung eine vorberufliche Fachausbildung durchzuführen.

§ 3 Aufbau, Gliederung, Organisation

(1) Die Angebote bietet die Musik&Kunstschule in den Abteilungen Musik, Bildende Kunst und Darstellende Kunst. Die Musik&Kunstschule richtet sich als Mitglied nach dem Strukturplan und setzt im Bereich Musik das Lehrplanwerk des Verbandes deutscher Musikschulen ein. Sie umfasst folgende wesentliche Bereiche:

Grundstufe

- Pränatale Kurse und Eltern/Kind-Gruppen
- Musikwachtel
- Musikalische Früherziehung
- Musikalische Grundausbildung
- Singklassen
- „Jeki“ / „Jekits“ (Jedem Kind ein Instrument / Singen / Tanzen / Schulkooperationen)
- „Kunstbaustelle“ (Projekte Bildende Kunst)

Hauptstufe

- Instrumentaler Unterricht
- Vokaler Unterricht
- Tanz
- Theater
- Film
- Bildende Kunst

Ergänzungsfächer

- Musiklehre / Tanzlehre (zur Hauptstufe)
- Orchester und Ensembles im Ausbildungssystem
- Studienvorbereitende Ausbildung
- Begabtenförderung
- Theorieunterricht
- Studienvorbereitung

Der Unterricht erfolgt einzeln oder in Gruppen- oder Klassenstärke.

Sonstige Angebote

- Kammermusik
- freie Ensembles
- Bands
- Musical
- Chor
- Projekte
- Kurse
- Wettbewerbe

Der Unterricht erfolgt einzeln oder in Gruppen- oder Klassenstärke

(2) Der Einzelunterricht und Kleingruppenunterricht (bis zu 4 Schüle/rinnen) ist generell nicht befristet. Für die Dauer von zwölf gegebenen Unterrichtseinheiten besteht für diese Unterrichtsangebote eine Probezeit. Spätestens zur zehnten Unterrichtseinheit kann jede der beiden Seiten den Unterricht schriftlich für nach der 12. Einheit beendet erklären. Nach Verstreichen dieser Frist gelten die allgemeinen Kündigungsfristen nach § 4 Abs. 2 der Musikschulsatzung. Die Probezeit kann nur einmalig in Anspruch genommen werden.

(3) Gruppenzusammensetzung und Dauer der Unterrichtseinheit hängen vom Entwicklungsstand der Schüler/innen und vom Unterrichtsfach ab. Eine diesbezügliche Festlegung geschieht nach pädagogischer Maßgabe durch die Lehrkräfte nach Abstimmung mit der Schulleitung. Änderungen der Gruppenstärke führen im laufenden Schulhalbjahr nicht zu einer Entgeltänderung und werden beim nächsten Kündigungstermin angepasst. Bei Auflösung einer 2er Gruppe mit 45 Minuten Unterricht wird der Unterricht mit einem 30 minütigen Einzelunterricht bis zum nächsten Kündigungstermin fortgesetzt.

(4) Die Lehrmittel (Noten, Metronome etc.) sind in der Regel von den Schüler/innen zu stellen. Soweit vorhanden, können schuleigene Musikinstrumente gegen Gebühr ausgeliehen werden. Verbrauchsmaterialien werden in der Regel von der Musik&Kunstschule gestellt.

§ 4 Schulverhältnis

(1) An- und Abmeldungen seitens der Schüler/innen bzw. deren gesetzliche Vertreter sind schriftlich vorzunehmen. Die Ein- und Ausschulung wird von der Schulleitung vorgenommen. Die Aufnahme erfolgt durch den von der Schulleitung vorgegebenen Termin. Sie endet zum seitens der Schulleitung schriftlich mitgeteilten Ausschulungstermin.

(2) Der unbefristete Unterricht kann zum 28.02. oder 31. 08. eines jeden Jahres mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden. Dies gilt auch für Schulkooperationen mit Musik&Kunstschulverträgen (z.B. JeKi 1+2, Jekits 2).

Ausgenommen sind befristete Unterrichtsangebote im Grundstufenbereich (Musikwachtel, Musikalische Früherziehung etc.) und Kooperationen mit Kitas oder Familienzentren. Diese enden ohne Kündigung zum Kursende. Ein Anspruch auf Durchführung von und Teilnahme am Unterricht besteht bei diesen Kursen nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert. Ein Anspruch auf weiterführenden Unterricht besteht nicht. Hierfür muss ein neuer Aufnahmeantrag gestellt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

(1) Die SchülerInnen sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Versäumnisse sollen rechtzeitig, bei Minderjährigen durch einen Erziehungsberechtigten, mitgeteilt werden.

Den Anordnungen der Schulleitung, des Lehrpersonals und der Hausaufsicht ist Folge zu leisten. Für Beschädigungen an von der Musik&Kunstschule genutzten Gebäuden und deren Inventar haften die SchülerInnen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Schulleitung ist berechtigt (bei Minderjährigen nach Anhörung der Erziehungsberechtigten), SchülerInnen bei Verstoß gegen diese Satzung aus der Musik&Kunstschule auszuschließen. Als Verstöße gelten insbesondere:

- a) wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht
- b) fortwährende Störung des Unterrichtes
- c) fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung von Einrichtungen und Lehrmitteln
- d) Nichtentrichtung der Gebühren lt. Gebührensatzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert

(3) Der Leistungsstand der SchülerInnen in der musikalischen Entwicklung wird kontinuierlich durch Vorspiele und Veranstaltungen beobachtet. Diese Veranstaltungen sind in der Regel öffentlich.

(4) Die Schulleitung ist berechtigt, das Schulverhältnis zu lösen, wenn SchülerInnen trotz intensiver Beratung und Förderung den Unterrichtsanforderungen wiederholt nicht entsprechen (vgl. § 4 Absatz 1).

(5) Mit der Annahme eines Unterrichtsangebotes der Musik&Kunstschule erfolgt die Zustimmung zur Erhebung persönlicher Daten der Teilnehmer und Zahlungspflichtigen.

§ 6 Unterricht

(1) Das Schuljahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. eines jeden Jahres. Zu beachten ist, dass die Vertragslaufzeiten (01.09. - 28.02. und 01.03. - 31.08.) nicht deckungsgleich mit den Schuljahreszeiten liegen. Die gesetzlichen Feiertage und die für die allgemeinbildenden Schulen festgelegten Ferien bzw. unterrichtsfreie Tage gelten auch für die Musik&Kunstschule. Der Unterricht / das Angebot an allgemeinbildenden Schulen, Kitas oder Familienzentren erfolgt nur konform zum internen Unterricht der Einrichtung. Ein von der Einrichtungsleitung bestimmter Ausfall (z.B. Schulfrei, Hitzefrei, Ausflüge, Brückentage, schulfreie Konferenztage, Ferienbeginn etc.) wird nicht erstattet.

(2) Bei Unterrichtsausfall wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderung einer Lehrkraft wird nach Möglichkeit Ersatzunterricht (z.B. auch in Jeki / Jekits – Parallelkursen) erteilt bzw. werden die Gebühren anteilig erstattet (§ 7, Absätze 1-4 der Gebührensatzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert).

§ 7 Aufsicht

(1) Die SchülerInnen werden nur während des Unterrichtes innerhalb des jeweiligen Unterrichtsraumes durch die Lehrkräfte der Musik&Kunstschule beaufsichtigt.

(2) Bei ansteckenden Krankheiten gelten die Gesundheitsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

(3) Bei selbstverursachten Unfällen sind die SchülerInnen über die eigene gesetzlich vorgeschriebene Krankenversicherung versichert.

§ 8 Gebührenpflicht

Für die Teilnahme am Unterricht werden Gebühren nach der Gebührensatzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert erhoben. Für Projekte, Kooperationen und Workshops erfolgt eine besondere Regelung (§ 3, § 4 Gebührensatzung).

§ 9 Mitwirkung

Die Eltern der SchülerInnen und die erwachsenen TeilnehmerInnen wirken in Angelegenheiten der Musik&Kunstschule nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen mit:

(1) Zum Zwecke der Schulmitwirkung wird ein Beirat der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert gebildet.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit der Musik&Kunstschule zu fördern. Er vertritt die Interessen der Eltern und SchülerInnen und dient als ihr Kontaktorgan innerhalb und außerhalb der Schule.

(3) Der Beirat berät über allgemeine Fragen des Unterrichtes und der Organisation. Dies schließt ein schriftliches oder mündliches Anhörungsrecht beim Ausschuss für Kultur- und Sportförderung insbesondere in folgenden Angelegenheiten ein:

- Teilung, Zusammenlegung und Auflösung der Schule
- Änderung in Struktur und Organisation der Schule bzw. des Unterrichtes
- Räumliche Unterbringung und Baumaßnahmen
- Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen
- Veränderungen in Satzung und Gebührensatzung

§ 10 Beirat, Schulversammlung

(1) Alle zwei Jahre wählt eine Schulversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Wahl jeweils drei Beiratsmitglieder, nach Möglichkeit aus Velbert-Mitte, Velbert-Langenberg und Velbert-Nevigés. Die Schulversammlungen setzen sich aus den Eltern der minderjährigen SchülerInnen und SchülerInnen der Musik&Kunstschule, die mindestens das 16. Lebensjahr beendet haben und den volljährigen SchülerInnen zusammen.

(2) Innerhalb 4 Wochen nach seiner Wahl tritt der Beirat zusammen, und wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl seine(n) Vorsitzende(n) und dessen/deren Stellvertreter(in).

(3) Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl des Beirates führt der bisherige Beirat die Geschäfte weiter. Bis zur Wahl des/der neuen Vorsitzenden bleibt der/die bisherige Vorsitzende im Amt. Die Wahlergebnisse sind den Wahlberechtigten bekanntzugeben.

(4) Schulleitung und Förderverein der Musik&Kunstschule können beratende Mitglieder in den Beirat entsenden. Diese beratenden Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 11 Sitzungen, Versammlungen

(1) Alle zwei Jahre innerhalb von 6 Wochen nach Schuljahresbeginn beruft die Schulleitung mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen eine Schulversammlung ein. Auf Antrag von mindestens fünf Beiratsmitgliedern ist innerhalb von 6 Wochen nach Antragstellung eine Schulversammlung einzuberufen.

(2) Mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen kann der Beiratsvorsitzende einmal im Schuljahr eine Sitzung des Beirates einberufen. Bei gleicher Verfahrensweise ist auf begründeten Antrag von mindestens drei Beiratsmitgliedern oder der Schulleitung innerhalb von drei Wochen nach Antragstellung eine Sitzung des Beirates einzuberufen.

(3) Über die Sitzungen des Beirates werden Niederschriften angefertigt, die allen Mitgliedern abschriftlich zur Verfügung stehen. Der Beirat hat den Schulversammlungen über seine Tätigkeit zu berichten.

§ 12 Beschlüsse, Abstimmungen

(1) Die Schulversammlungen sind beschlussfähig, wenn mehr als 7 Personen anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Jedes anwesende Mitglied der Schulversammlung hat bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme.

(2) Der Beirat ist bei Anwesenheit des/der Vorsitzenden oder dessen/deren StellvertreterIn beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit vertagt worden und wird zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut eingeladen, so ist der Beirat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

§ 13 Kommunikation

Im Rahmen der Anmeldung an der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert geben SchülerInnen bzw. deren gesetzliche Vertreter regelmäßig Kontaktdaten preis, u.a. Telefonnummern und E-Mail-Adressen.

Gleichzeitig erhalten SchülerInnen regelmäßig Kontaktdaten von Lehrkräften, so dass die gegenseitige Kontaktaufnahme und Information, z.B. über Terminverschiebungen oder Unterrichtsausfall möglich ist.

(1) Die SchülerInnen bzw. deren gesetzliche Vertreter und Lehrkräfte verpflichten sich, die erhaltenen Kontaktdaten vertraulich zu behandeln, diese insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben.

(2) Über etwaigen Unterrichtsausfall, Terminverschiebungen oder sonstige Änderungen werden die SchülerInnen bzw. deren gesetzliche Vertreter und Lehrkräfte per SMS oder Email informiert, sofern die notwendigen Daten hinterlegt sind. Der Angabe dieser Daten kommt daher besondere Bedeutung zu. Zugleich informiert die Musik&Kunstschule ihre SchülerInnen und Lehrkräfte per Aushang über etwaige Änderungen im Unterrichtsablauf.

§ 14 Sonstiges

Der/Die LeiterIn der Musik&Kunstschule unterrichtet den Beirat laufend über die für die Schule bedeutsamen Angelegenheiten, insbesondere über die unter § 9 Absatz 3 genannten Punkte.

§ 15 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Die Satzung vom 01.11.2021 tritt am 30.06.2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende geänderte Satzung der Musik und Kunstschule der Stadt Velbert wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 30.06.2022

Stadt Velbert

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez. Gerno Böll

Gebührensatzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert vom 30.06.2022

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 09.10.2007, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 11.12.2007, hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 21.06.2022 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Einschulung und endet mit der Ausschulung.
- (2) Maßgebend für die Höhe der Gebühren sind die vereinbarten Unterrichtszeiten bzw. Leistungen und das Alter der Nutzer.
- (3) Das Unterrichtsangebot richtet sich vorrangig an Kinder und Jugendliche sowie Schüler/innen, Studierende und Auszubildende bis 27 Jahre. Für Erwachsene wird ein 20%iger Zuschlag auf die angegebenen Beträge erhoben. Ausgenommen sind Erwachsene, die das Angebot im Rahmen einer beruflichen Ausbildung / Weiterbildung nutzen.
- (4) Anstelle des Präsenzunterrichts darf die Musik&Kunstschule Velbert in Ausnahmen auch Onlineunterricht anbieten und durchführen. Dieser Unterricht gilt nicht als Unterrichtsausfall und bleibt hinsichtlich der Berechnung von Gebührenrückerstattungen für Unterrichtsausfälle unberücksichtigt. Der Unterricht kann online auch zeitlich aufgeteilt werden.
Im Rahmen der technischen und organisatorischen Möglichkeiten und mit dem Einverständnis der Vertragspartner kann nach Entscheidung der Schulleitung Onlineunterricht für Schüler/innen für einen zeitlich befristeten Zeitraum (z.B. Auslandsaufenthalt) angeboten werden.
Die Teilnahme am Onlineunterricht durch den Teilnehmer / die Teilnehmerin erfolgt auf freiwilliger Basis und bei Schülern/innen unter 18 Jahren mit dem Einverständnis des gesetzlichen Vormundes. Wird der Onlineunterricht nicht in Anspruch genommen, erfolgt eine Entgeltrückerstattung der Unterrichtsgebühren im vereinbarten Rahmen (s. § 1. Absatz 5 und § 7).
- (5)
 - a) Regelunterricht
Für den unbefristeten Regelunterricht (s. § 2) werden jährlich 35 Unterrichtstermine zugrunde gelegt und zu einem Jahresentgelt addiert.
Diese Jahresgebühr ist in monatlich gleichen Raten zum 15. jedes Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Die Höhe dieser Gebühren wird bei Unterrichtsbeginn durch einen Gebührenfeststellungsbescheid festgesetzt. Dieser Bescheid behält seine Gültigkeit, bis er durch einen Änderungsbescheid aufgehoben wird. Erfolgt die Unterrichtsaufnahme später als zu Monatsbeginn, so wird der erste Monatsbetrag anteilig gekürzt.
Einmal pro Schuljahr können in einer Projektwoche alternative Unterrichtsformen anstelle des Regelunterrichts treten (z.B. Festivalwoche, Velberter Löwe, Feedbackgespräche etc.).
 - b) Kooperationsangebote
Der Unterricht im Rahmen von Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen, Kitas und Familienzentren (s. § 3) unterliegt zusätzlichen, besonderen Bestimmungen zum Entgelt, Unterrichtszeit und Kündigungsfristen.

c) Kurse und Projekte

Für die Teilnahme an befristeten Unterrichtsangeboten (Projekte, Workshops oder Kurse, Kooperationen mit gemeinnützigen Einrichtungen oder städtischen Einrichtungen) oder für unbefristete Kombinationsmodelle (s. § 4) können besondere Entgelte erhoben werden.

d) Besondere Instrumente

Instrumente in besonderen Stimmlagen (z.B. Tenorblockflöte) oder zusätzlich zur Instrumentengruppe gehörende Instrumente (z.B. Klavier / Synthesizer), die i.d.R. zusätzlich zum Hauptinstrument erlernt werden, können zeitlich begrenzt gebührenfrei zur Nutzung (bspw. Besetzung von außergewöhnlichen Stimmlagen in Orchestern und Ensembles, Teilnahme an Wettbewerben etc.) entliehen werden, wenn die Instrumente über die von der Musik&Kunstschule Velbert angegebene Versicherung versichert werden. § 5 a) bleibt von dieser möglichen Regelung unberührt.

(6) Nicht frist- und satzungsgemäßes Ausscheiden, Fernbleiben und Ausschluss vom Unterricht entbinden nicht von der Zahlungspflicht bis zum Termin der Ausschulung.

(7) Der Unterricht in Ergänzungsfächern (siehe § 3 Absatz 1 der Satzung der Musik&Kunstschule) ist in der Regel kostenlos, sofern parallel dazu Unterricht in der Hauptstufe in Anspruch genommen wird. Ein Rechtsanspruch auf ein Angebot besteht nicht.

(8) In zu begründenden Ausnahmen kann die Schulleitung eine Aussetzung von Entgelten verfügen.

(9) Sämtliche Gebühren und Entgelte nach dieser Satzung sind bargeldlos durch Teilnahme am Bankeinzugsverfahren zu entrichten.

§ 2 Regelunterricht (unbefristet)

(1) Die jährlichen Gebühren betragen im Einzelnen

Einzelunterricht

45 Minuten	1.032,00 € (monatlich 86,00 €)
30 Minuten	696,00 € (monatlich 58,00 €)
15 Minuten (nur additiv)	348,00 € (monatlich 29,00 €)

für Erwachsene

45 Minuten	1.236,00 € (monatlich 103,00 €)
30 Minuten	840,00 € (monatlich 70,00 €)
15 Minuten (nur additiv)	420,00 € (monatlich 35,00 €)

Kombi-Modelle

Gruppen- und Einzelunterricht für 2 Schüler/innen

(die Schüler/innen erhalten je 1/3 Einzelunterricht und zusammen 1/3 Gruppenunterricht)

Modell 60 (20/20/20)

(Gesamtzeit pro Schüler/in 40 Minuten) 780,00 € (monatlich 65,00 €)

Modell 90 (30/30/30)

(Gesamtzeit pro Schüler/in 60 Minuten) 1.080,00 € (monatlich 90,00 €)

für Erwachsene

Gruppen- und Einzelunterricht für 2 Schüler/innen

(die Schüler/innen erhalten je 1/3 Einzelunterricht und zusammen 1/3 Gruppenunterricht)

 Modell 60 (20/20/20)

(Gesamtzeit pro Schüler/in 40 Minuten) 936,00 € (monatlich 78,00 €)

Modell 90 (30/30/30)

(Gesamtzeit pro Schüler/in 60 Minuten) 1.296,00 € (monatlich 108,00 €)

Gruppenunterricht

2 Schüler/innen 45 Minuten 516,00 € (monatlich 43,00 €)

3 bis 4 Schüler/innen 45 Minuten 378,00 € (monatlich 31,50 €)

5 bis 7 Schüler/innen 45 Minuten 312,00 € (monatlich 26,00 €)

für Erwachsene

2 Schüler/innen 45 Minuten 618,00 € (monatlich 51,50 €)

3 bis 4 Schüler/innen 45 Minuten 453,60 € (monatlich 37,80 €)

5 bis 7 Schüler/innen 45 Minuten 374,40 € (monatlich 31,20 €)

Klassenunterricht

Musikwachtel 45 Minuten 252,00 € (monatlich 21,00 €)

Musikalische Früherziehung 60 Minuten 252,00 € (monatlich 21,00 €)

Klassenunterricht (Tanz, Theater, Film, Kunst) 45 bis 75 Minuten

8 bis 14 Schüler/innen 252,00 € (monatlich 21,00 €)

15 bis 25 Schüler/innen 126,00 € (monatlich 10,50 €)

für Erwachsene

8 bis 14 Schüler/innen 302,40 € (monatlich 25,20 €)

15 bis 25 Schüler/innen 151,20 € (monatlich 12,60 €)

Klassenunterricht (Tanz, Theater, Film, Kunst) 80 bis 120 Minuten

8 bis 14 Schüler/innen 312,00 € (monatlich 26,00 €)

15 bis 25 Schüler/innen 156,00 € (monatlich 13,00 €)

für Erwachsene

8 bis 14 Schüler/innen 374,40 € (monatlich 31,20 €)

15 bis 25 Schüler/innen 187,20 € (monatlich 15,60 €)

Chor / Big Band / Orchester / Ensembles

(vgl. § 1.7 die Teilnahme in Verbindung mit dem Hauptunterricht ist kostenfrei). Gebühren ohne Hauptunterricht:

80 bis 120 Minuten 66,00 € (monatlich 5,50 €)

für Erwachsene 78,00 € (monatlich 6,50 €)

§ 3 Kooperationsangebote

(1) In Zusammenarbeit mit allgemeinbildenden Schulen, Kitas und Familienzentren werden gesondert Entgelte für Kooperationsangebote bestimmt. Sie sind diesbezüglich zu unterscheiden von dem Regelunterricht, der in den Räumlichkeiten der öffentlichen Schulen stattfindet. Davon bleiben sonstige Regelungen der Satzung unberührt.

(2) Die Kooperationsbedingungen werden durch einen Kooperationsvertrag zwischen der Leitung der allgemein bildenden Schule, der Kita oder den Familienzentren und der Musik&Kunstschulleitung schriftlich vereinbart. Kooperationen können auch entgeltfrei angeboten werden.

(3) Kooperationsangebote mit allgemeinbildenden Schulen, Kitas oder Familienzentren sind in der Regel auf ein oder zwei Jahre befristet und werden auf das/die Schuljahr/e bezogen. Eine Kündigung ist während der Laufzeit nicht möglich, der Vertrag endet automatisch mit dem Projektende.

(4) Die Kooperationsangebote an allgemeinbildenden Schulen, Kitas oder Familienzentren erfolgen nur konform zum internen Unterricht der Einrichtung. Von der Einrichtungsleitung bestimmter Ausfall (z.B. Schulfrei, Hitzefrei, Brückentage, Ausflüge, schulfreie Konferenztage etc.) wird nicht erstattet.

(5) Die jährlichen Gebühren betragen im Einzelnen

JeKi / Schulkooperationen

(Hinweis auf eine Ausnahmeregelung bei den JeKi-Gebühren:)

Der JeKi Unterricht startet im Schuljahr nach einer Einfindungsphase (1 bis 2 Wochen nach den Sommerferien) und endet mit den Sommerferien. Aufgrund der Befristung werden die JeKi-Gebühren auf 11 Monate verteilt.

Klassenunterricht 45 Minuten

1. Unterrichtsjahr 132,00 € (11x monatlich 12,00 €)

Gruppenunterricht 45 Minuten

2. Unterrichtsjahr instrumental 308,00 € (11x monatlich 28,00 €)

JeKits (gefördertes Projekt)

Klassenunterricht 45 Minuten

1. Unterrichtsjahr Instrument entgeltfrei

1. Unterrichtsjahr Tanz entgeltfrei

1. Unterrichtsjahr Singen entgeltfrei

Gruppenunterricht 45 Minuten

2.-4. Unterrichtsjahr instrumental 308,00 € (11x monatlich 28,00 €)

Ensembleunterricht 90 Minuten

2.-4. Unterrichtsjahr Tanz 132,00 € (11x monatlich 12,00 €)

2.-4. Unterrichtsjahr Singen entgeltfrei

Die Instrumentenausleihe ist bei der Teilnahme am Jekits-Programm kostenfrei. Die Instrumente werden zentral ausgeliehen. Nach der Anmeldung werden die Eltern benachrichtigt und holen die Instrumente für ihre Kinder zu den angebotenen Zeiten bei der Musik&Kunstschule ab.

Mit Beendigung der Teilnahme am Programm werden die Instrumente zurückgegeben.

Wird die Rückgabefrist nicht eingehalten, wird nach dem folgenden 31.08. monatlich ein Säumniszuschlag von 10,- € erhoben.

Kunstklassen

Gruppenunterricht 90 Minuten

pro Unterrichtsjahr 132,00 € (monatlich 11,00 €)

Materialien 30,00 € (monatlich 2,50 €)

Singklassen / Schulchöre

Der Unterricht ist für die Singklassen und Schulchöre entgeltfrei, dennoch besteht eine Anmeldepflichtung.

§ 4

Kurse und Projekte

Für befristete Unterrichtsangebote werden die Kosten spezifisch erstellt. Alle Projekte, Kurs- und Workshop Angebote sind von Ermäßigungen ausgenommen. Wird die von der Musikschulleitung festgelegte

Mindestteilnehmerzahl an Projekten, Kursen und Workshops nicht erreicht, behält sich die Musikschule vor, die Veranstaltungen nicht durchzuführen und bereits gezahlte Gebühren zurückzuzahlen.

Die Gebühren (s. auch §1 Abs. 4c) für Projekte werden in der Regel als einmalige Zahlung fällig.

Die Kursgebühren für die Teilnahme an Projekten, Kursen und Workshops und die Leihgebühr für schuleigene Instrumente sind von den Ermäßigungen ausgenommen.

§ 5 Ausleihe

- a) Für die Dauer der Ausleihe von Instrumenten oder Zubehör übernimmt der Nutzer die Haftung durch Abschluss einer Versicherung über den Förderverein der Musik&Kunstschule.
- b) Leihinstrumente sollen eine Einstiegshilfe sein und möglichst allen Nutzern als Angebot zur Verfügung stehen. Die Dauer der Ausleihe wird deshalb unabhängig von einem Wechsel des Instruments gezählt und in der Gebühr gestaffelt.
- c) Die Ausleihgebühr richtet sich neben der Dauer der Ausleihe auch nach dem Anschaffungswert des Instruments.

Dauer der Ausleihe	im 1. Jahr	im 2. Jahr	im 3. Jahr
Anschaffungswert bis 500 €	96,00 €	126,00 €	158,00 €
Anschaffungswert ab 501 bis 1.000 €	144,00 €	180,00 €	240,00 €
Anschaffungswert über 1.000 €	204,00 €	252,00 €	300,00 €

Die Ausleihgebühr ist in monatlich gleichen Raten zum 15. jedes Monates für den laufenden Monat zu zahlen. Im Monat des Beginns sowie der Beendigung der Ausleihe wird die Gebühr tageweise berechnet.

§ 6 Ermäßigungen

(1) Ausbildungshilfe / Förderung

Für Schüler/innen der Musik&Kunstschule bestehen Fördermöglichkeiten bei besonderer Begabung und Fleiß.

Die Einschätzung von Schüler/innen hinsichtlich der Begabtenförderung oder studienvorbereitenden Ausbildung und eine entsprechende Unterstützung (z.B. durch zusätzlichen Unterricht) werden durch die Schulleitung und einer Kommission aus Fachlehrern/innen in einer einmal jährlich stattfindenden Prüfung vorgenommen.

Die Förderungen begrenzen sich auf ein Schuljahr. Die Ergebnisse werden für jede/n geförderte/n Schüler/in schriftlich in einem Entwicklungsplan festgehalten. Ein Rechtsanspruch auf Förderung und Ermäßigung ist ausgeschlossen.

Der Schüler oder die Schülerin verpflichten sich gleichzeitig, regelmäßig in einem Musikschulorchester oder -ensemble mitzuwirken sowie an einem öffentlichen Konzert mit allen geförderten Schülerinnen und Schülern teilzunehmen und somit die Musikschule bei ihren öffentlichen Auftritten zu unterstützen.

Weitere Ermäßigungsmöglichkeiten nach Absatz 3 oder 4 werden hiervon nicht berührt.

(2) Geschwisterermäßigung

Nehmen mehrere Kinder einer Familie am Einzel- oder Gruppenunterricht der Musik&Kunstschule teil, so gilt ohne Antrag folgende Gebührenermäßigung:

bei 2 Teilnehmer/innen	15 %
bei 3 Teilnehmer/innen	30 %
bei 4 Teilnehmer/innen	45 %
bei 5 Teilnehmer/innen	60 %

Volljährige Teilnehmer/innen, für die kein Anspruch auf Kindergeld besteht, haben keinen Anspruch auf Ermäßigung. Eine Addition von Ermäßigungen kann nicht erfolgen.

(3) Sozialermäßigungen

Die Gebühren und Entgelte können aus wirtschaftlichen Gründen auf Antrag teilweise erlassen werden.

Ein Anspruch auf eine Gebührenermäßigung von 50 % besteht, wenn

- Bescheide über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II oder SGB XII vorgelegt werden. Mit der Anmeldung muss eine Kopie des Nachweises eingereicht werden.
- Bescheide über Leistungen von Wohngeld und / oder eines Kinderzuschlages vorgelegt werden.
Mit der Anmeldung muss eine Kopie des Nachweises eingereicht werden.
- der Velbert - Pass in Verbindung mit dem Personalausweis vorgelegt wird

Folgebescheide und - nachweise müssen nachgereicht werden, sobald die Bewilligungsfrist abgelaufen ist.

Leistungen nach den Bildungs- und Teilhabegesetz (BuT) werden als Sach- und Dienstleistungen, in Form von Direktzahlungen an die Musik&Kunstschule erbracht. Diese Leistungen mindern die Gebührenforderung entsprechend.

(4) Liegen die Voraussetzungen für mehrere Ermäßigungen nach den Absätzen 2 oder 3 vor, kommt jeweils nur der höchste Ermäßigungssatz zur Anwendung.

(5) Die Kursgebühren für die Teilnahme an Projekten, Kursen, Workshops und die Leihgebühr für schuleigene Instrumente sind von den Ermäßigungen ausgenommen:

§ 7 Erstattungen

(1) Ein Unterrichtsausfall aufgrund höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen) wird nicht erstattet.

(2) Im Falle von Unterrichtsvertretung, der Annahme eines Online- Unterrichts oder mindestens Gewährleistung der Aufsicht durch eine andere Lehrkraft besteht kein Anspruch auf Kostenrückerstattung. Findet kein Unterricht statt, so werden am Ende des Schuljahres die Gebühren für die im laufenden Schuljahr ausgefallenen Stunden verrechnet. Die Unterrichtsgebühren werden erstattet, wenn weniger als die vereinbarten Unterrichtstermine eingehalten wurden.

(3) Gebühren werden nur oberhalb einer Bagatellgrenze von 6 € erstattet.

(4) Die Änderung einer Gruppenanzahl im laufenden Schuljahr hat keine unmittelbare Auswirkung auf die Gebühren. Es gilt eine Statuswahrung bis zum nächsten Kündigungstermin. Bei Auflösung einer 2er Gruppe mit 45 Minuten Unterricht wird der Unterricht mit einem 30-minütigen Einzelunterricht bis zum nächsten Kündigungstermin fortgesetzt.

§ 8 Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land NRW in ihren jeweils gültigen Fassungen.

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land NRW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Die Satzung vom 01. April 2021 tritt am 30. Juni 2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende geänderte Gebührensatzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 30.06.2022

Stadt Velbert

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez. Gerno Böll

Richtlinien der Stadt Velbert über die Gewährung von Zuwendungen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen und Stromspeichern in städtischen Gebieten

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 21.06.2022 folgende Richtlinien der Stadt Velbert über die Gewährung von Zuwendungen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen und Stromspeichern in städtischen Gebieten beschlossen:

Präambel

Das Land NRW stellt den Kommunen für das Jahr 2022 einmalig Gelder im Rahmen der sogenannten Billigkeitsrichtlinie in Höhe von ca. 118.000 € zur Verfügung. Mit diesen Geldern sollen vorrangig Investitionen angestoßen werden, die aufgrund der Pandemie nicht erfolgen konnten und die kommunale CO₂-Bilanz effektiv senkt.

Die Stadt Velbert gewährt aus diesen Mitteln Zuschüsse zur Errichtung von Photovoltaikanlagen und Stromspeichern auf privaten Gebäuden.

1 Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist eine Minderung der CO₂-Emissionen im Stadtgebiet durch den vermehrten Einsatz regenerativer Energiequellen und der Nutzung von Privatdächern als Potenzialflächen, sowie eine verbesserte Energieverfügbarkeit und Kostenkontrolle für die Besitzer. Als regenerative Energiequelle kann der Strom durch Photovoltaik lokal und CO₂-neutral produziert werden. Der Strom kann entweder direkt durch die Betreiber verbraucht oder in das Netz eingespeist werden. Ein Stromspeicher bietet den Vorteil, den Strom tageszeitenunabhängig zu nutzen. Die Maßnahmen leisten einen Beitrag zur Klimaneutralität der Stadt Velbert. Die Stadt Velbert entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

2 Fördergegenstand

Förderfähig sind folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Installation einer Photovoltaik (PV)-Anlage
- Errichtung eines stationären Stromspeichers in Kombination mit einer PV-Anlage

Förderfähig sind ausschließlich Neuanlagen unter Einhaltung aller gültigen Normen

3 Förderbedingungen/ -voraussetzungen

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- Die Maßnahme im Gebiet der Stadt Velbert umgesetzt wird
- mit den Einzelmaßnahmen noch nicht vor Bewilligung (es gilt das Datum des Zuwendungsbescheides) begonnen wurde,
- sämtliche ggf. notwendige Genehmigungen vorliegen,
- die Maßnahmen sach- und fachgerecht von einem qualifizierten Fachunternehmen durchgeführt werden,
- die Maßnahmen mietneutral umgesetzt werden,
- die Förderung nicht nach anderen Bestimmungen erfolgen kann.

Der/die Antragsteller*in verpflichtet sich die PV-Anlage für mindestens 10 Jahre in dem geförderten Zustand zu erhalten. Um einen funktionsfähigen Zustand zu gewährleisten, ist die Anlage zu warten; notwendige Reparaturen sind durchführen zu lassen. Bei Nichteinhaltung können Fördermittel zurückgefordert werden.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, bei denen mit der Umsetzung der Maßnahme vor Bewilligung, das heißt vor Erlass des Zuwendungsbescheides, begonnen wurde, dazu zählt auch die Auftragserteilung an ein Fachunternehmen. Eine nachträgliche Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Förderung erfolgt unbeschadet der privaten Rechte Dritter. Die Verantwortung für Planung, Umsetzung, Registrierung im Marktstammdatenregister (MaStR) sowie die Einhaltung etwaiger Steuerpflichten liegt bei dem/der Antragsteller*in. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

4 Art und Höhe der Förderung

- 4.1 Die Höhe der Förderung bemisst sich nach Art der Maßnahme (PV-Anlage / Stromspeicher) und Größe der Anlage.
- 4.2 Die Höhe wird wie folgt festgelegt:
 - PV-Anlagen werden abhängig von der Bruttoleistung in Kilowattpeak (kWp) bezuschusst. Eine Anlage wird mit 100 € pro kWp bezuschusst, wobei ein Förderhöchstbetrag von 3.000 € je Anlage gilt. Mieterstromanlagen werden mit 200 € pro kWp bezuschusst, wobei ein Förderhöchstbetrag von 6.000€ je Anlage gilt. Für die Festlegung der Förderhöhe wird kaufmännisch auf ganzzahlige kWp gerundet.
 - Stromspeicher werden nur in Kombination mit einer neuen PV-Anlage gefördert und abhängig von der nutzbaren Speicherkapazität in Kilowattstunden (kWh) bezuschusst. Ein Speicher wird mit 50 € pro kWh bezuschusst, wobei ein Förderhöchstbetrag von 2.000 € je Anlage gilt. Speicher von Mieterstromanlagen werden mit 100 € pro kWh bezuschusst, wobei ein Förderhöchstbetrag von 3.000€ je Anlage gilt. Für die Festlegung der Förderhöhe wird kaufmännisch auf ganzzahlige kWh gerundet.
- 4.3 Die unter 4.2 genannten Maßnahmen können miteinander kombiniert werden. Antragstellende können bei Durchführung beider Maßnahmen, Installation einer PV-Anlage und eines Stromspeichers, im Rahmen dieser Förderrichtlinie eine maximale Fördersumme in Höhe von 5.000 € pro Objekt erhalten, bei Mieterstromanlagen inklusive Stromspeicher beträgt die Höchstfördersumme 10.000 € pro Objekt.

5 Antragstellung und Verfahren

- 5.1 Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer*innen und Eigentümergemeinschaften sowie Mieter*innen mit schriftlicher Einverständniserklärung des Eigentümers bzw. der Eigentümerin.
- 5.2 Das Antragsformular kann auf der Internetseite der Stadt Velbert unter <https://www.velbert.de/buergerinfo/umwelt-und-klimaschutz/klimaanpassung/aktuelle-foerderangebote> heruntergeladen oder bei der Stadt Velbert, Abteilung 3.3, Stadterneuerung und Umwelt, angefordert werden. Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt Velbert, Abteilung 3.3, Stadterneuerung und Umwelt, 42551 Velbert, per Email über klimaschutz@velbert.de oder über das Serviceportal der Stadt Velbert einzureichen.
- 5.3 Der Antrag muss folgende Angaben des/der Antragsstellenden enthalten:
 - Name und Anschrift
 - Bankverbindung (IBAN)
 - Beschreibung der Maßnahmen
 - Unterschrift
 - Angebot eines Fachunternehmens für die geplante Maßnahme

-
- 5.4 Nach diesen Richtlinien eingegangene Anträge werden in der Reihenfolge des vollständig vorliegenden Antrags bearbeitet. Berücksichtigt werden nur vollständig ausgefüllte und mit sämtliche Angaben eingereichte Anträge.

6 Bewilligungsverfahren und Auszahlung der Fördermittel

- 6.1 Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch einen schriftlichen Bescheid, aus dem sich die Höhe des bewilligten Zuschusses ergibt. Der Bescheid enthält einen Widerrufs- und Rückforderungsvorbehalt für den Fall der Zweckverfehlung oder Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist sowie bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben bei Antragsstellung,
- 6.2 Sind die Fördervoraussetzungen erfüllt, erfolgt die Bewilligung bis zur Ausschöpfung der Fördermittel in der Reihenfolge des Antragsvorgangs bei der Stadt Velbert. Sind die Fördermittel soweit ausgeschöpft, dass nicht alle mit gleichem Datum eingegangenen Förderanträge bewilligt werden können, dann entscheidet das Los darüber, welcher Antrag bewilligt werden wird. Pro Antragsteller*in werden grundsätzlich maximal zehn Projekte pro Jahr gefördert. Über Ausnahmen hierzu kann im Rahmen der verfügbaren Fördermittel entschieden werden. Sind die zur Verfügung stehenden Fördermittel ausgeschöpft, ist das Förderprogramm für den Förderzeitraum beendet.
- 6.3 Nach Prüfung und Anerkennung des Verwendungsnachweises wird der Zuschuss an den/die Antragsteller*in ausgezahlt. Reduzieren sich die Kosten oder die Fläche gegenüber der Bewilligung, so kann sich der Zuschuss anteilig verringern.
- 6.4 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme(n), eigenverantwortlicher Eintragung der Anlage im Marktstammdatenregister (MaStR) und Vorlage der Originalrechnung sowie aller weiteren notwendigen Unterlagen. Die vollständigen Unterlagen müssen der Stadt Velbert spätestens 12 Monaten nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides vorliegen.
- 6.5 Die Stadt Velbert ist vor Ablauf von 12 Monaten ab Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides (Frist zum Abruf der Förderung) unaufgefordert über den Abschluss der Maßnahme(n) zu informieren. Bei verspäteter Mitteilung ist eine Auszahlung des Zuschusses nicht mehr möglich. Die Meldung ist Voraussetzung für die Auszahlung des bewilligten Zuschusses. Die Meldung muss die folgenden Angaben und Unterlagen enthalten:
- Name, Anschrift, Bearbeitungsnummer(n)
 - Fotonachweis aller durchgeführten Maßnahme(n)
 - Nachweis der Registrierung im MaStR
 - Inbetriebnahmeprotokoll
 - Originalrechnung
- 6.6 Zur Überprüfung der Maßnahmenumsetzung und des Fortbestandes im Rahmen der Zweckbindungsfrist verpflichtet sich der/die Antragsteller*in, der Stadt Velbert oder einem von ihr beauftragten Dritten, nach terminlicher Absprache uneingeschränkter Zugang zu dem Objekt zu gewähren, an dem die geförderten Maßnahmen durchgeführt worden sind.

7 Widerrufsmöglichkeiten/ Rückforderungsmöglichkeit/ Rücknahme

Im Falle des Verstoßes gegen diese Richtlinien oder bei falschen Angaben im Förderantrag wird der Bewilligungsbescheid widerrufen.

Zu Unrecht gezahlte Beiträge werden zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247) zu verzinsen.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 29.06.2022

Der Bürgermeister

I.V.

gez. Böll

(1. Beigeordneter)

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 LZG NRW in der zurzeit gültigen Fassung wird der Gewerbesteuerbescheid für 2020 vom 03.06.2022 für die Firma

Amanah Personal GmbH
(letzte bekannte Anschrift war Goebenstr. 102 a in 42551 Velbert),
gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer,
Herrn Pavlin Lazarov,
(letzte bekannte Anschrift war Triebstr. 48 in 80993 München),

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift der Steuerpflichtigen und deren gesetzlichen Vertreter nicht festgestellt werden konnte.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Velbert – Steueramt –, Thomasstraße 1 A /, Zimmer U 134 oder U 135 von der Steuerpflichtigen bzw. deren Vertreter unter dem Aktenzeichen 91171327 eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 20.06.2022

Stadt Velbert

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Riedl

Sachbearbeiter

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Velbert und die Technischen Betriebe Velbert AöR schreiben folgende Arbeit aus:

- Rückbau / Abbrucharbeiten Panoramabad Velbert

Der Bekanntmachungstext kann im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden.